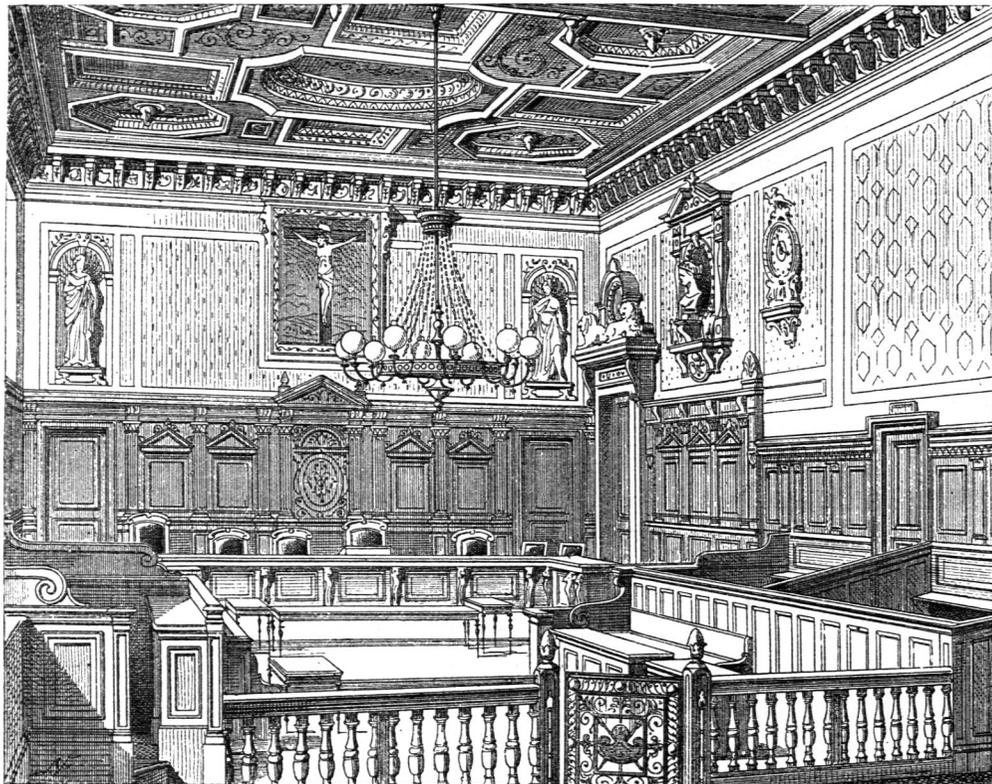


Fig. 151.



Affifen-Saal im Justizpalast zu Paris 183).

und Friedensgericht (*justice de paix*) in einem Gebäude vereinigt, was viele Vortheile gewährt.

Das Friedensgericht besteht aus einem Richter, der kein Rechtsgelehrter zu fein braucht, und zwei Stellvertretern; dasselbe ist zuweilen auch in der *mairie* untergebracht. Der Saal der Handelskammer dient mitunter auch für das Friedensgericht, gleich wie im Saale der Civilkammer des Tribunals 1. Instanz die Verhandlungen in Straffachen stattzufinden pflegen. Dem gemäß ist die Einrichtung der Säle zu treffen, bezüglich deren auf die Beispiele in Art. 205 (S. 196), Art. 219 (S. 213) und Art. 220 (S. 215) verwiesen wird. Die Ausrüstung eines Affifen-Saales veranschaulicht Fig. 151¹⁸³⁾.

199.
Gerichtshäuser
in
England.

Die Gerichtshäuser in England, welche dem dort herrschenden, meist auf Ueberlieferung und altem Herkommen beruhenden Gerichtsverfahren angepaßt sind, zeigen manche Eigenthümlichkeiten, durch die sie sich von denen anderer Länder unterscheiden.

In unterster Reihe stehen die Polizei-Gerichtshäuser (*police-courts*), die zur Ausübung der Orts-Justiz und für die Polizei-Verwaltung dienen.

Sie enthalten einen Verhandlungssaal, zuweilen mehrere solcher¹⁸⁴⁾, mit den zugehörigen Geschäftsräumen, als: Berathungszimmer, Zimmer des Magistrats und anderer Gerichtsbeamten, des Secretariats, der Anwälte, der Zeugen, eine Wartehalle etc., außerdem Haftzellen, so wie die Diensträume des Polizei-Amtes und anderer Ortsbehörden.

Von höherer Bedeutung sind fodann die in den Graffchaften und einzelnen Städten bestehenden Landgerichtsgebäude (*county-courts*), welche die Kammer für

¹⁸³⁾ Facf.-Repr. nach: NARJOUX, F. *Paris. Le palais de justice.* Paris 1880. S. 37.

¹⁸⁴⁾ Siehe: *New police-courts and station, Bow-street, London. Builder*, Bd. 37, S. 686 (wo auch die Einrichtung des großen Verhandlungssaales im Grundriß angegeben ist).